

S a t z u n g

der Gemeinde Groß-Rohrheim
über Ehrungen

vom 30.03.1992

SATZUNG
der Gemeinde Groß-Rohrheim
über Ehrungen

Aufgrund der §§ 5 und 51, Ziff. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 in der Fassung vom 01. April 1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. März 1985, wird auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 30. März 1992 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zur öffentlichen Anerkennung von Verdiensten um das Wohl und das Ansehen der Gemeinde Groß-Rohrheim wird eine Ehrenmedaille in Bronze, Silber und Gold verliehen.

§ 2

Über die Verleihung der Ehrenmedaille entscheidet auf Vorschlag des Gemeindevorstandes die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder.

§ 3

Die Ehrenmedaille der Gemeinde Groß-Rohrheim kann an Personen verliehen werden, die sich durch erfolgreiches Wirken und treue Dienste für das öffentliche Wohl oder das kulturelle Leben in der Gemeinde verdient gemacht haben.

§ 4

Die Verleihung der Ehrenmedaille in Bronze setzt Verdienste auf kulturellen, politischen, wissenschaftlichen, künstlerischen, sozialen oder wirtschaftlichen Gebieten voraus.

§ 5

Die Verleihung der Ehrenmedaille in Silber setzt aner kennenswerte Verdienste auf kulturellen, politischen, wissenschaftlichen, künstlerischen, sozialen oder wirtschaftlichen Gebieten voraus, die auch über die Grenzen der Gemeinde hinauswirken.

§ 6

Die Verleihung der Ehrenmedaille in Gold setzt besonders aner kennenswerte Verdienste auf kulturellen, politischen, wissenschaftlichen, künstlerischen, sozialen oder wirtschaftlichen Gebieten voraus, die weit über die Grenzen der Gemeinde hinauswirken.

§ 7

Über die Verleihung der Ehrenmedaille wird eine Urkunde ausgestellt, die den Namen und eine Würdigung der Verdienste der ausgezeichneten Person sowie den Beschluss der Gemeindevertretung über die Verleihung enthält.

§ 8

Die Verleihung der Ehrenmedaille „Für Verdienste um die Gemeinde“ soll in würdiger Form erfolgen.

§ 9

Die Zahl der lebenden Inhaber der Ehrenmedaille in Silber soll über 10 und die der Ehrenmedaille in Gold über 5 nicht hinausgehen.

§ 10

Die Gemeindevertretung kann die Auszeichnung wegen unwürdigen Verhaltens aberkennen. Ehrenmedaille und Urkunde sind daraufhin zurückzugeben.

§ 11

Die Gemeinde Groß-Rohrheim verleiht die Partnerschaftsmedaille. Sie wird an Personen oder Personenvereinigungen verliehen, die sich um die partnerschaftlichen Beziehungen zwischen Groß-Rohrheim und den Partnergemeinden besonders verdient gemacht haben.

Über die Verleihung ist eine Urkunde auszustellen. Für die Verleihung ist die Gemeindevertretung zuständig.

§ 12

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Groß-Rohrheim, den 30. März 1992

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Groß-Rohrheim

(R o o s)
Bürgermeister